

- mangelhafte oder unterlassene Beratung Bauarbeiten mehrfach ausgeführt werden müssen oder andere Schäden entstehen,
- nicht termingemäße Beratung zusätzlich Kosten anfallen.

§26

Versicherung des Bauberaters

(1) Der Bauberater hat bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Versicherungsbeitrag ist innerhalb der zulässigen Vergütung für die Beratungsleistungen durch den Bürger zu erstatten.

(2) Der Bauberater genießt gemäß den Rechtsvorschriften⁶ Versicherungsschutz gegen Unfälle, die er in Ausübung seiner Beratertätigkeit erleidet.

§27

Leitungsaufgaben der staatlichen Organe

(1) Das Kreisbauamt hat den für den Standort des Bauvorhabens zuständigen örtlichen Rat bei der Einweisung der Bürger und Bauberater über Wichtige bautechnische Vorschriften und die Anforderungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes beim Eigenheimbau zu unterstützen. Die Erteilung der Zustimmung für das Bauvorhaben ist von der Teilnahme des Bürgers an der Einweisung abhängig zu machen, soweit die Pflicht zum Einsatz eines Bauberaters besteht.

(2) Das Kreisbauamt hat mit Bürgern und Bauberatern regelmäßig Erfahrungsaustausche im Rahmen der Gemeindeverbände bzw. zweckmäßiger territorialer Einzugsbereiche durchzuführen. Dabei sind die neuesten Erkenntnisse zu vermitteln und Festlegungen aus der Kontrolltätigkeit der Staatlichen Bauaufsicht beim Eigenheimbau auszuwerten.

(3) Sollen Eheleute gemeinsam die Zustimmung zum Bauvorhaben erhalten, haben sie gegenüber dem Vorsitzenden des örtlichen Rates zu erklären, welcher der Ehepartner der verantwortliche Bauausführende ist.

§28

Bauberatung der Betriebe

Bei dem Einsatz von Bauberatern für Betriebe, die Eigenheime errichten, deren künftiger Eigentümer noch nicht bekannt ist, gelten die §§19 bis 27 sinngemäß.

§29

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1978 in Kraft.

(2) Der § 1 der Anordnung Nr. 2 vom 27. November 1972 über Stundenverrechnungssätze für Baumaschinen — Zurverfügungstellung von Baumaschinen für den Eigenheimbau — (GBl. II Nr. 71 S. 833) erhält folgende Fassung:

„Für die vereinbarte, zeitweilige Zurverfügungstellung von Baumaschinen, Werkzeugen und Geräten (nachfolgend Baumaschinen genannt) an Bürger und Betriebe, die gemäß Eigenheimverordnung vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425) Eigenheime errichten, modernisieren oder instandsetzen, gelten für Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften sowie zwischen Genossenschaftliche und zwischenbetriebliche Einrichtungen der LPG, GPG und VEG (nachfolgend Betriebe genannt) die in der Anlage angegebenen Verrechnungssätze. Diese Verrechnungssätze gelten nicht für Dienstleistungsbetriebe, die Kleingeräte (Betonmischer u. ä.) an Bürger ausleihen.“

(3) Der § 1 Abs. 1 Buchst. a der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1977 zur Verordnung über pro-

duktgebundene Abgaben und Subventionen — 2. PADB Preisausgleichszuführungen und Preisausgleichsabführungen — (GBl. I 1978 Nr. 3 S. 54) ist durch einen weiteren Anstrich zu ergänzen:

„— Betriebe und Kombinate sowie nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende Einrichtungen, soweit sie Material und bezogene Teile an Bürger und Werktätige zur Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen liefern;“

Berlin, den 31. August 1978

**Der Minister
für Bauwesen**

I. V.: Martini
Staatssekretär

**Der Minister
der Finanzen**

Böhm

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

Kaminsky

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Muster

Bauberater-Vertrag

Zwischen dem Bürger, Herrn/Frau
(Auftraggeber)
und dem Bauberater, Herrn/Frau
(Auftragnehmer)

wird nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

(1) Der Auftragnehmer übernimmt die Beratung für den Neubau/die Modernisierung/die Instandsetzung des Eigenheimes in
(Ort, Straße, Nummer) des Auftraggebers.

(2) Die Beratertätigkeit erstreckt sich auf folgende Fragen:¹

- a) bei der Vorbereitung der Baumaßnahmen
 - Abschluß von Verträgen,
 - Herstellung der Baufreiheit,
 - Organisation des Bauablaufes,
 - Hilfe bei der Klärung baufachlicher und finanzieller Probleme mit den zuständigen Fachorganen und Einrichtungen;
- b) bei der Durchführung von Bauarbeiten
 - fach- und projektgerechte Bauausführung,
 - Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes,
 - zweckmäßige Verwendung der Baumaterialien,
 - Anwendung von Austauschbaustoffen bzw. Nutzung örtlicher Baustoffreserven,
 - Prüfung der Bauleistungs- und Baumaterialrechnungen,
 - Abnahme und Qualitätseinschätzung von Bauleistungen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber vor Beginn folgender Arbeiten, die mit Gefahren verbunden sind oder die besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation stellen, einzuweisen und zu befehlen:

- Abbrucharbeiten,
- Lagerung von Material,
- Erdarbeiten und Verlegen von Leitungen in die Erde,
- Auf- und Abbau von Gerüsten,

¹ Nichtzutreffendes streichen bzw. entsprechend den konkreten Bedingungen ergänzen.

⁶ z. Z. gilt die Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 23 S. 199).